

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Sunbound GmbH, Rheinpromenade 4a, 40789 Monheim am Rhein (im folgenden „Sunbound“ genannt), richten sich nach diesen Bedingungen und etwa bestehenden sonstigen Vereinbarungen.
- (2) Für weitergehende Serviceangebote von Sunbound gelten über die folgenden Bedingungen hinaus die jeweils in diesen Verträgen vereinbarten gesonderten Bedingungen. Sollten die Zusatzvereinbarungen im Widerspruch mit den folgenden AGB stehen, gelten die speziellen Regelungen.
- (3) Mit einer Beauftragung / Bestellung von Waren oder Leistungen von Sunbound gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (4) Die AGB gelten auf dem jeweiligen Stand auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) Sollten persönliche Vertragsbedingungen mit dem Kunden geschlossen werden, so sind diese Leistungen schriftlich mit Sunbound zu vereinbaren und werden erst mit Gegenzeichnung durch Sunbound wirksam.
- (6) AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Sunbound hat der Geltung vorher ausdrücklich und schriftlich zu gestimmt.

2. Angebot & Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere vorbehaltlich einer Lieferungsmöglichkeit, soweit Sunbound nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat.
- (2) Bestellungen und Auftragserteilungen des Kunden werden erst mit dem Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung, die Sunbound an den Kunden sendet, verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis und den Liefer- bzw. Leistungsumfang allein maßgebend.
- (3) Die Schriftform kann auch durch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail erfüllt werden. Sämtliche Risiken, wie beispielsweise Zustellungs- oder Nachweisdefizite, die aus der Verwendung dieser Kommunikationsart resultieren, gehen zu Lasten der Vertragspartei, die diese Übermittlungsform zuerst verwendet hat oder deren Verwendung ausdrücklich wünscht.

3. Liefer- & Leistungsbedingungen

- (1) Liefertermine werden generell unverbindlich und unter Vorbehalt vereinbart. Verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform und können in Form von Fax, Brief oder E-Mail übermittelt werden.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Krieg, Arbeitskämpfe jeder Art, Terror, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen und aufgrund von Ereignissen, die Sunbound die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Sunbound auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
Zu den Ereignissen, die Sunbound die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gehören auch Lieferschwierigkeiten bei Herstellern oder Lieferanten. Die Ereignisse berechtigen Sunbound, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Sunbound von seiner Verpflichtung frei, sodass sie bspw. von ihrem Vertrag wegen Nichterfüllbarkeit der zugesagten Lieferung zurücktritt, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- (4) Sunbound ist verpflichtet, jede Art von Lieferverzögerung, die über den vereinbarten oder zugesagten Liefertermin hinausreicht, dem Kunden unverzüglich mitzuteilen (Brief, Fax, E-Mail). Ist der Kunde mit einer Lieferverzögerung wegen von Sunbound nicht vertretbarer Umstände einverstanden, bedarf es nicht dessen schriftlicher Bestätigung über diese Verzögerung gegenüber Sunbound.
- (5) Wird entgegen der Zusage über die Lieferung vom Hersteller oder Lieferanten ein funktional gleichartiges Bauteil mit gleichen Eigenschaften geliefert, so ist Sunbound verpflichtet, diese Änderung dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Kunde der mitgeteilten Lieferverzögerung oder Bauteiländerung nicht innerhalb der genannten Nachfrist, ist Sunbound berechtigt, die Lieferung entsprechend anzupassen. Ein Widerspruchsrecht des Kunden bleibt unberührt.
- (6) Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers können die Lieferzeit verlängern.
- (7) Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung der Leistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, ist Sunbound berechtigt die Erstattung des hieraus entstandenen Schadens und mögliche Mehraufwendungen zu verlangen.
- (8) Grundsätzlich erbringt Sunbound seine Leistungen innerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag). Die Leistungserbringung an Feiertagen oder zu anderen Zeiten ist ausdrücklich zu vereinbaren.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preisangaben sind netto und zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Netto-Preise für Warenlieferungen verstehen sich einschließlich normaler Verpackung, aber zuzüglich Versandkosten. Wünscht der Kunde explizite

Versandarten (auch Versandversicherungen) oder Verpackungen sind diese ausdrücklich mit Sunbound zu vereinbaren.

- (3) Einwände gegen Rechnungen sollen Sunbound innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Sunbound behält sich vor, verspätete Einwände zurückzuweisen, soweit der Kunde die Verspätung zu vertreten hat.
- (4) Alle Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu erfolgen oder werden bei Vorlage einer Einzugsermächtigung sofort von Sunbound eingezogen.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Sunbound über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (6) Im Falle einer Rücklastschrift ist der Kunde verpflichtet, den fälligen Betrag zzgl. der Bankgebühren, innerhalb von 5 Werktagen auf ein Konto der Sunbound zu überweisen.
- (7) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig oder unstreitig sind.
- (8) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits bei Vertragsschluss sicherheitshalber in vollem Umfang an Sunbound ab.
- (9) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen Sunbound an Dritte ist nur mit Zustimmung von Sunbound zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt & Zahlungsverzug

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), bleibt die Ware Eigentum von Sunbound.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist Sunbound berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Kosten für die Rücknahme und die Verwertung der Ware trägt der Schuldner. Außerdem ist Sunbound berechtigt gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.
Mit der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Kommt der Kunde mit der Zahlung für in Anspruch genommene Dienstleistungen in Verzug, ist Sunbound berechtigt, Leistungen sofort einzustellen und noch nicht bezahlte oder in Rechnung gestellte, aber erbrachte Leistungen gegenüber dem Kunden fällig zu stellen.
- (4) Darüber hinaus ist Sunbound berechtigt, sofortige Zinsen gemäß der geltenden Rechtsprechung in Rechnung zu stellen bzw. Zinsen zu berechnen, die der Gläubigerin von ihrem Kreditinstitut für den Zeitraum des Verzuges in Rechnung gestellt werden.
- (5) Sunbound behält sich das Recht vor, die durch Zahlungsverweigerung seitens des Kunden offenen Forderungen nach der ersten Mahnung an dritte zwecks eines

Inkassoverfahrens zu übergeben. Die Kosten für das Inkassoverfahren trägt der Schuldner. Weitere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.

- (6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Sunbound hinweisen und Sunbound unverzüglich benachrichtigen.
- (7) Sollten Sunbound Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Sunbound berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks (zur Teilzahlung) angenommen hat. Sunbound ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6. Herstellergarantie

- (1) Der Kunde ist dazu verpflichtet erforderliche Garantienachweise, wie bspw. Garantiekarten, -scheine und -belege zur Wahrung der Herstellergarantie aufzuheben und Sunbound im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.
- (2) Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet keine Handlungen zu unternehmen, die zum Erlöschen der Herstellergarantie führen (siehe auch Punkt 7).

7. Gewährleistung

- (1) Die Eigenschaften und Verwendungszwecke für Hard- und Software ergeben sich aus den Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Freigaben des Herstellers. Sunbound übernimmt in diesem Fall keine Garantie.
- (2) Die Gewährleistung entspricht, wenn nicht anders vereinbart, den gesetzlichen Mindestvorgaben.
- (3) Der Kunde / Käufer hat bestellte Ware oder gelieferte Leistungen umgehend nach Erhalt / Übergabe auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel zu prüfen. Mängel und Auffälligkeiten sind umgehend – spätestens innerhalb einer von Frist von zwei Wochen nach Erhalt / Übergabe – schriftlich an Sunbound zu melden. Bleibt eine solche Anzeige innerhalb der Frist aus, so gilt die Ware / Leistung als vollständig und ordnungsgemäß geliefert / erbracht. Eine nachträgliche Geltendmachung von offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers oder von Sunbound nicht befolgt, Änderungen an Hard- und / oder Software vorgenommen (z.B. Änderungen und Manipulation an den Hardwareteilen bzw. Aufbrechen verplombter oder gesicherter Teile sowie Änderungen an der Werkseinstellung des BIOS), Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- (5) Zudem entfällt jede Gewährleistung, wenn Reparaturen, Wartungen, etc. von Personal vorgenommen wird, das nicht von Sunbound autorisiert wurde oder Zusatzgeräte / Softwareprogramme installiert wurden, die nicht von Sunbound freigegeben wurden.
- (6) Bei Eintritt der Gewährleistungspflicht verpflichtet sich Sunbound zu einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Entscheidung liegt bei Sunbound.

- (7) Im Falle einer Reparatur sind schadhafte Teile bzw. das schadhafte Gerät an Sunbound zu überstellen. Im Bedarfsfall werden defekte Artikel von Sunbound zum Hersteller / Importeur / Lieferanten zur Reparatur eingesandt. In dieser Zeit besteht generell kein Anspruch auf Stellung eines Ersatzartikels durch Sunbound. Findet ein Austausch des defekten Artikels statt, geht das ersetzte Teil in den Besitz von Sunbound über.
- (8) Lässt Sunbound eine angemessene schriftlich gesetzte Frist zur Beseitigung der Mängel verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, steht dem Kunden eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder das Recht auf Rücktritt des Einzelvertrags zu. Das Rücktrittsrecht steht Kunden allerdings nicht bei nur geringfügigen Mängeln zu.
- (9) Sollte ein Test der reklamierten Artikel keinen Fehler ergeben und Sunbound hieraus Kosten entstehen, so ist sie berechtigt, diese in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

8. Haftung

- (1) Sunbound haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sunbound nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (2) Eine Haftung für normale Abnutzung und die Fehlbedienung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (3) Sunbound haftet nicht, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt oder eine Fremdeinwirkung durch Cyberkriminalität (z.B. Computerviren oder Trojaner) entstanden ist.
- (4) Weiterhin haftet Sunbound auch nicht für vom Kunden aus dem Internet genutzte Inhalte fremder Dritter oder deren Folgewirkungen auf die Hard- und Software der Kunden und deren Kommunikationspartnern.
- (5) Zudem sind Haftung und Schadensersatzansprüche auf Höhe des Jahresauftragswertes beschränkt.
- (6) Beim Verkauf von gebrauchten Produkten entfällt jeder Anspruch auf Sachmängelhaftung.
- (7) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Sunbound verschuldeten Datenverlust, haftet Sunbound deshalb ausschließlich für die Kosten der Datenwiederherstellung aus einer vorliegenden Datensicherung. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass Sunbound den Datenverlust zu verschulden hat.
- (8) Für Softwareinstallationen sind vom Kunden Testsysteme zur Verfügung zu stellen. Sollte der Kunde eine Installation auf einem Live- bzw. Produktivsystem wünschen, haftet Sunbound nicht für Betriebsausfälle, soweit diese nicht durch Sunbound vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (9) Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Lizenzierung seiner Software-Produkte verantwortlich. Sunbound berät lediglich bei der Anschaffung neuer oder zusätzlicher Lizenzen und haftet nicht für fehlende oder falsche Lizenzierungen.

9. Mitwirkung des Kunden

- (1) Generell liegt die Verantwortung für die Auswahl von Hard- und Software beim Kunden. Diese Verantwortung schließt auch die durch ihren Einsatz gewünschten Leistungsergebnisse ein.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich für Sunbound zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die technischen, räumlichen und sonstigen Anschluss- und Aufstellungsvoraussetzungen, die Sunbound benötigt, zu schaffen, damit Sunbound die schriftlich vereinbarten Leistungen erfüllen kann.
- (3) Außerdem hat der Kunde vor dem Beginn der Arbeit von Sunbound Vorkehrungen zur Vermeidung von Systemabstürzen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung daraus resultierender Folgen zu treffen. Dies umfasst auch - aber nicht ausschließlich - die Erstellung einer funktionsfähigen Datensicherung.
- (4) Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ist Sunbound nicht verpflichtet, die vom Kunden bestellten Produkte in die bestehende Infrastruktur zu installieren und deren Funktionsfähigkeit herzustellen (z.B. Einrichtung und Anschluss von Druckern oder Installation von Programmen). Ist eine solche Serviceleistung gewünscht, handelt es sich um eine Zusatzleistung.
- (5) Bestellte oder gelieferte Ware kann (Re-)Export-Restriktionen, insbesondere der USA oder des UK, unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten. Der Kunde muss seine Abnehmer verpflichten, die vorgenannten Regelungen ebenfalls zu beachten. Der Kunde wird Sunbound alle Informationen und Erklärungen überlassen, die Sunbound zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den nationalen oder internationalen Einbeziehungsweise Ausfuhrbestimmungen benötigt.

10. Leistungsänderungen

- (1) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung oder einer schriftlichen Bestätigung durch Sunbound.
- (2) Soweit sich die Notwendigkeit von Mehrleistungen erst während der Durchführung ergibt, wird Sunbound den Kunden unverzüglich informieren. Die Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen oder, falls keine vereinbart sind, zu den üblichen Sätzen von Sunbound abgerechnet.
- (3) Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden führen zu einer angemessenen Verschiebung vereinbarter Termine.

11. Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.
- (2) Soweit Sunbound im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gelten ergänzend folgende Regelungen als Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO:
 - a) Gegenstand und Dauer: Entsprechend dem Hauptvertrag
 - b) Art der Daten: Alle im Rahmen der IT-Dienstleistung anfallenden Daten
 - c) Kategorien betroffener Personen: Mitarbeiter und Kunden des Auftraggebers
 - d) Sunbound trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen
 - e) Löschung erfolgt nach Vertragsende bzw. gesetzlichen Aufbewahrungsfristen
 - f) Der Kunde hat Weisungsrecht bezüglich der Datenverarbeitung
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Betroffene über die Datenverarbeitung im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu informieren.

12. Sonstige Regelungen

- (1) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Sunbound und ihren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz Monheim am Rhein.

13. Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 01.02.2025